

ZH_OBERGERICHT UE170041 vom 31. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170041

FR: ZH_OBERGERICHT UE170041 du 31 mai 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE170041 del 31 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Am 4. Februar 2016 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Stadtpolizei Zürich Strafanzeige gegen seine Mutter B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1) wegen sexueller Handlungen mit Kindern (Urk. 13/1/1). Mit Verfügung vom 2. Februar 2017 stellte die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren ein (Urk. 4).

E. 2

Hiergegen liess der Beschwerdeführer innert Frist Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2): "Die Einstellung des Verfahrens gegen B. _____ sei aufzuheben und das fragliche Strafverfahren sei fortzusetzen, alles unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdegegnerinnen. Prozessual beantrage ich, es seien die Akten des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer wegen versuchter Tötung bei der StA IV, Frau StA 'in K. Baumgartner, beizuziehen (ref. B-5/2016/100247726)."

E. 3

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Vernehmlassung im Wesentlichen zusammengefasst aus, in der Befragung vom 4. Januar 2017 sei versucht worden, die damaligen Geschehnisse erheben zu können und möglichst detaillierte Schilderungen des Beschwerdeführers zu erhalten. Genaue Schilderungen der geltend gemachten Tat habe er aber nicht zu Protokoll geben können. Nach Vorlage des schriftlichen Protokolls und während der Prüfung der Fragen und Antworten durch den Beschwerdeführer habe er vielmehr seine Aussagen konkretisiert und selber auf Seite 5 des Protokolls zu Antwort 25 handschriftlich festgehalten, er wisse es nicht mehr, sei sich nicht mehr sicher, wie das abgelaufen sei. Die Unsicherheit, was nun genau vorgefallen sei, lasse sich auch mit einer weiteren Befragung des Beschwerdeführers nicht mehr beseitigen (Urk. 12 S. 2).

E. 4

Die Beschwerdegegnerin 1 liess im Wesentlichen vorbringen, die Vorwürfe des Beschwerdeführers seien für sie schlicht unerträglich und es sei für sie nicht nachvollziehbar, weshalb man dessen unsubstantiierten und abstrusen Vorwürfen

- 5 - überhaupt nachgegangen sei bzw. sie diesbezüglich zweimal einvernommen worden sei. Dies umso weniger, als dass der Beschwerdeführer offensichtlich unzurechnungsfähig erscheine und es sich bei dessen Vater um einen wegen Pädophilie verurteilten Straftäter handle (Urk. 15 S. 1).

E. 5

Aufgrund der gesamten Umstände erscheint eine Verurteilung der Beschwerdegegnerin 1 als von vornherein unwahrscheinlich, weshalb die Staatsanwaltschaft die

Strafuntersuchung zu Recht eingestellt hat (vgl. hierzu Urteil 1B_535/2012 vom 28. November 2012 E. 5.2).

E. 6

Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

- 8 - IV. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschwerdegegnerin 1, zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2. In Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen. 3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (§ 23 Abs. 1 AnwGebV). Im Beschwerdeverfahren beträgt sie zwischen Fr. 300.– und Fr. 12'000.– (vgl. § 19 Abs. 1 AnwGebV). Dabei ist die Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand des Anwalts zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 1 AnwGebV). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 600.–, zuzüglich 8 % MwSt., für das Beschwerdeverfahren angemessen. Die Beschwerdegegnerin 1 liess eine rund einseitige Stellungnahme (ohne Briefkopf) einreichen (Urk. 15). 4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschwerdegegnerin 1, sind aus der geleisteten Kautionszahlung zu bezahlen. Der Restbetrag der Kautionszahlung ist dem Beschwerdeführer unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.